



Der Direktor des Landschaftsverbandes
Rheinland

Anlage 1

Vorlage-Nr. 12/2336

öffentlich

Datum: 06.11.2007
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Herr Havjar, Herr Rohde

Sozialausschuss	<u>20.11.2007</u>	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	<u>28.11.2007</u>	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	<u>07.12.2007</u>	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Modellprojekt: Kombinierte finanzielle und fachliche Leistungen zur Unterstützung der Integration von Werkstattbeschäftigten in Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Modellprojekt "Kombinierte finanzielle Leistungen und fachliche Leistungen zur Unterstützung der Integration von Werkstattbeschäftigten in Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes" soll in der Form - wie in der Vorlage Nr. 12/2336 dargestellt - für 2 Jahre, frühestens beginnend im Januar 2008, durchgeführt werden.**
- 2. Entsprechende Leistungen können bereits im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2008 erbracht werden.**

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten der Maßnahme:	Im Rahmen des Gesamttransferaufwandbudgets des Produkts 017.04 kostenneutral
Erträge der Maßnahme:	
Im Haushaltsplan veranschlagt:	Ja
Im Wirtschaftsplan veranschlagt:	Ja
Mittel stehen zur Verfügung:	Ja
Jährliche Folgekosten:	

M o l s b e r g e r

Begründung der Vorlage Nr. 12/2336:

Vorbemerkung:

Der Sozialausschuss hat in der Vergangenheit mit diversen Beschlüssen Aktivitäten und Innovationen des Integrationsamtes und des Rheinischen Sozialamtes angestoßen und unterstützt, die die Teilhabe der behinderten Menschen aus Werkstätten am allgemeinen Arbeitsleben verbessern sollen.

Hierzu gehören insbesondere das „**Unterstützende Modell zum Übergang von der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt**“ (11/368 LA), das Modellprojekt: „**Teilzeitbeschäftigung in WfbM**“ (11/228 SOZ), das nordrheinwestfälische Sonderprogramm **Aktion Integration IV (AI IV)** (11/727 LA) und das „**Konzept der Beschäftigung von behinderten Menschen aus Werkstätten auf betriebsintegrierten Arbeitsplätzen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes**“ (12/2006 SOZ).

Obwohl das Projekt: „Unterstützendes Modell zum Übergang von der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,“ in den Jahren 2002 und 2003 erfolgreich durchgeführt wurde und die damals eingeführte Praxis der Zuweisung von Teilnehmern aus Werkstätten zum Integrationsfachdienst (IFD) in das Regelangebot der Fachausschüsse und des Integrationsamtes übernommen wurde, stagniert die Anzahl der IFD-Zuweisungen und der erreichten Vermittlungen. In den Jahren 2004 bis 2006 wurden im Rheinland mit Hilfe der IFD durchschnittlich jährlich 20-25 Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt. Dennoch ist zu beobachten, dass trotz wachsender Konjunktur die Lage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt - insbesondere für behinderte Menschen – nach wie vor schwierig ist.

Die SGB II, III und IX bieten grundsätzlich verschiedene Instrumente um Übergänge von Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Der längerfristige Einsatz von IFD, der Einsatz von Lohnkostenzuschüssen an Arbeitgeber, Maßnahmen zum Arbeitstraining und zur Probebeschäftigung und andere eingliederungsfördernde Maßnahmen sind unentbehrlich um die Bereitschaft von Arbeitgebern zu fördern bzw. zu erhalten, Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung anzubieten. Leider werden die verschiedenen Fördermöglichkeiten von den zuständigen Kostenträgern in der Praxis zu selten genutzt bzw. können nicht sinnvoll miteinander kombiniert werden.

Auch die Bundesagentur für Arbeit (BA) soll sich nach dem SGB IX an Aktivitäten zum Übergang beteiligen, ist aber bei der Umsetzung sehr zurückhaltend. Im Rheinland wurden auf Kosten der BA in den letzten 3 Jahren lediglich 2 behinderte Menschen aus Werkstätten den IFD zugewiesen. Zudem sind Lohnkostenzuschüsse der BA und ARGEN bzw. Optionskommunen bei erfolgreicher Vermittlung eines WfbM-Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in der letzten Zeit kontinuierlich zurückgegangen bzw. werden gar nicht bewilligt.

1. Das Modellprojekt: „Kombinierte finanzielle und fachliche Leistungen zur Unterstützung der Integration von Werkstattbeschäftigten in Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes“

Unabhängig von der Verfügbarkeit individueller (häufig kurzfristiger) Fördermöglichkeiten stellt der Übergang von einem WfbM-Arbeitsplatz auf einen Arbeitsplatz im allgemeinen Arbeitsmarkt trotz intensiver Vorbereitung in der Praxis i.d.R. einen sehr großen Schritt – sowohl für die Beschäftigten als auch für die Betriebe – dar. Nach Erfahrung des Integrationsamtes kann dieser Übergang nur dann gelingen, wenn Beschäftigte und Arbeitgeber vom Integrationsfachdienst langfristig intensiv beraten und betreut werden und die Arbeitgeber während dieses Prozesses einen verlässlichen und langfristigen finanziellen Ausgleich für

die damit verbundenen Aufwendungen erhalten. Dies bestätigt auch die Betriebsbefragung des Integrationsamtes aus den Jahren 1996 / 1997 – dabei erklärten von über 500 befragten Betrieben, dass für eine dauerhafte Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Betrieb einerseits eine gute Einarbeitung am Arbeitsplatz durch den Integrationsfachdienst (92% wichtig bzw. sehr wichtig) und andererseits eine dauerhafte Begleitung durch den Integrationsfachdienst (64% wichtig bzw. sehr wichtig) erforderlich ist. Die Notwendigkeit von Lohnkostenzuschüssen als Nachteilsausgleiche gaben 56% der Betriebe als wichtig oder sehr wichtig an (Ergebnisbericht „Übergänge von der Sonderschule / WFB in das Erwerbsleben“, Landschaftsverband Rheinland, Integrationsamt, 2000).

Im Regelfall kann bei einer herkömmlichen IFD-Vermittlung einer Person mit Schwerbehinderung auf einen Arbeitsplatz des allgemeinen Arbeitsmarktes von einer Einarbeitungszeit von 6-12 Monaten ausgegangen werden. Die Erfahrungen des Integrationsamtes und der IFD zeigen, dass diese Einarbeitung bei besonderen Zielgruppen (z.B. Abgänger aus Förderschulen oder Werkstätten) deutlich mehr Zeit und intensive Begleitung erfordert.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen - als Ergänzung der o.a. dargestellten laufenden Aktivitäten des Rheinischen Sozialamtes und des Integrationsamtes und um den Übergang aus Werkstätten für beide Seiten zu erleichtern und realitätsnäher zu gestalten - soll das folgende **Modellprojekt: „Kombinierte finanzielle und fachliche Leistungen zur Unterstützung der Integration von Werkstattbeschäftigten in Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes“** implementiert werden. Dieses Projekt soll mit dem Konzept der „Betriebsintegrierten Arbeitsplätze“ kombiniert werden. Die Verwaltung hält zudem eine Verbindung des vorgeschlagenen Modells mit dem Modell „Teilzeitbeschäftigung in WfbM“ in Einzelfällen für praktikabel.

Das vorgeschlagene Modell enthält sowohl für die Menschen mit Behinderung als auch deren Arbeitgeber fachliche und finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten, die miteinander kombiniert werden sollen. Die fachdienstlichen und finanziellen Leistungen dieses Modells sollen aus **Mitteln der Sozialhilfe** gezahlt werden.

Darüber hinaus können – ja nach Lage des Einzelfalls – andere, bereits existierende Förderungen (z.B. Eingliederungszuschüsse der kommunalen Arbeitsgemeinschaften bzw. Optionskommunen, Förderung von Probebeschäftigung, Einstellungsprämie nach Aktion Integration IV (oder einem evtl. Folgeprogramm), Investitionskostenzuschüsse nach §15 SchwbAV, Leistungen zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen gem. § 27 SchwbAV, u.a.) in Frage kommen. Hierüber ist jedoch individuell und in Abhängigkeit vom jeweiligen Integrationsverlauf gesondert zu entscheiden.

Im idealen Verlaufsfall des vorgeschlagenen Modells (in Kombination mit anderen Aktivitäten) könnte ein WfbM-Beschäftigter auf einem betriebsintegrierten Arbeitsplatz in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes eingesetzt werden. Während dieser Phase behält die Person den Status des WfbM-Beschäftigten. Das Unternehmen zahlt aufgrund einer geschlossenen Vereinbarung der WfbM ein Entgelt. Die Betreuungsleistungen für den WfbM-Beschäftigten leistet die Werkstatt. Da das Ziel der betriebsintegrierten Arbeitsplätze die Übernahme in ein reguläres Arbeitsverhältnis ist, prüfen alle Beteiligten – Arbeitgeber, Beschäftigter, WfbM, Fachausschuss - regelmäßig den Stand der Arbeitsleistung und der betriebsinternen Integration.

Sobald die gemeinsame Entscheidung über einen Wechsel in ein reguläres Arbeitsverhältnis getroffen wurde, können die Unterstützungsleistungen des in dieser Vorlage dargestellten Modells in Anspruch genommen werden. Der Beschäftigte steht nun in einem regulären Arbeitsverhältnis, wird tariflich / ortsüblich entlohnt und kann längerfristig vom Integrationsfachdienst begleitet werden. Der Arbeitgeber kann ebenfalls längerfristig die Beratungs- und Betreuungsleistung des IFD in Anspruch nehmen und erhält einen monatlichen Zuschuss zur

Abgeltung der mit diesem Integrationsprozess verbundenen außergewöhnlichen Belastungen.

Selbstverständlich kann auch ein behinderter Mensch unmittelbar aus der Werkstatt (ohne Kombination mit anderen Konzepten) vermittelt werden. Die Regelungen des Modells gelten auch in diesen Fällen. Im Falle des Scheiterns eines Arbeitsverhältnisses ist es grundsätzlich möglich in die Werkstatt zurück zu kehren.

Die finanzielle Förderung wird in Form eines pauschalen monatlichen Lohnkostenzuschusses an den Arbeitgeber erbracht. Zur Festlegung der Pauschale wurde die durchschnittliche Entlohnung in einfachen (Helfer-) Tätigkeiten in Vollzeitbeschäftigung in Handwerk und Dienstleistung zugrunde gelegt – bei Teilzeitbeschäftigung reduziert sich der Zuschuss entsprechend. Die vorgeschlagene Pauschale entspricht dabei einem durchschnittlichen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber in Höhe von ca. 30-35% der Arbeitgeberbrutto-Lohnkosten (s. Ziffer 2.1).

2. Die Umsetzung des Modells

Beim Übergang bzw. zur Vorbereitung des Übergangs eines behinderten Menschen aus der WfbM (**Arbeitsbereich**) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wird wie bisher der IFD nach Beschluss des WfbM-Fachausschusses mit der Vermittlung beauftragt. Unter Bezugnahme auf die Rahmenzielvereinbarung über die Weiterentwicklung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden das Integrationsamt und das Rheinische Sozialamt darauf hinwirken, dass Kooperationsvereinbarungen zwischen den IFD und den Werkstätten abgeschlossen werden. Die Verwaltung sieht darin eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen des Modells. Unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der behinderten Menschen kann in begründeten Einzelfällen der IFD die Werkstatt mit dem Jobcoaching beauftragen. Wenn eine Vermittlung oder Übernahme in ein reguläres Arbeitsverhältnis erfolgt, sollen wie o.g. folgende Leistungen erbracht werden:

2.1. Beim Wechsel von einem WfbM-Platz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (ohne Integrationsprojekte)

Beim Übergang eines behinderten Menschen aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (durch eine reguläre IFD-Vermittlung oder „Umwandlung“ eines betriebsintegrierten Arbeitsplatzes) erhält der einstellende Betrieb aus **Mitteln der Sozialhilfe** bis zu 5 Jahren folgende besondere Leistungen:

- intensive Unterstützung der Einarbeitung des neuen Mitarbeiters (Job-Coaching) und Unterstützung bei der betriebsinternen Integration durch den IFD für einen Zeitraum von 3 Jahren (Finanzierung in Anlehnung an die „Vereinbarung zur Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste durch die Rehabilitationsträger zur Zusammenarbeit und zur Finanzierung im Land Nordrhein-Westfalen“ und des Bundesarbeitsmarktprogrammes Job 4.000, monatliche Vergütung der IFD-Leistungen in Höhe von **250,- €**); in begründeten Einzelfällen kann die IFD-Beauftragung weitere 2 Jahre verlängert werden;
- Abgeltung des besonderen Arbeitgeberaufwands und betriebsinterner personeller Unterstützung in Form eines pauschalierten Zuschusses zu den Lohnkosten für einen Zeitraum von 5 Jahren. Der Zuschuss beträgt in den ersten 3 Beschäftigungsjahren **400,- €** monatlich und im 4. und 5. Beschäftigungsjahr **200,- €** monatlich;

- Die WfbM erhält für die intensive personelle Unterstützung zur Vorbereitung und Qualifizierung der Personen, die auf Arbeitsplätze des allgemeinen Arbeitsmarktes wechseln eine Pauschale in Höhe von **10.000,- €**, die ein Jahr nach dem erfolgreichen Wechsel gezahlt wird.

Im Einzelfall kann zudem individuell geprüft werden, ob Leistungen anderer Kostenträger – wie unter Punkt 1. dargestellt – beantragt werden können.

2.2. Beim Wechsel von einem WfbM-Platz in ein Integrationsprojekt

Beim Übergang aus der WfbM in ein durch das Integrationsamt gefördertes Integrationsprojekt erhält das Projekt – neben der regulären Förderung der Arbeitsplätze durch das Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX - wegen der besonderen Zielgruppe und einem erhöhtem und länger dauerndem Einarbeitungsaufwand eine besondere monatliche Pauschale in Höhe von zusätzlich **150,- €** als Lohnkostenzuschuss für einen Zeitraum von 5 Jahren.

Eine Finanzierung von IFD-Leistungen entfällt, da Integrationsprojekte aufgrund der gesetzlichen Grundlage und der Förderrichtlinien für Integrationsprojekte, die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung innerhalb des Projektes sicherstellen müssen. Dafür erhalten Integrationsprojekte laufende Zuschüsse von Seiten des Integrationsamtes.

2.3. Einführung des Projektes

Die Einführung und Akzeptanz des Projektes wird davon abhängen, dass die besonderen Konditionen und Bedingungen möglichst schnell allen Beteiligten (WfbM-Träger, WfbM-Fachausschüsse, IFD-Träger und –Fachkräfte, Betriebe u.a.) bekannt gemacht werden, dort Werbung für das Projekt gemacht wird und eruiert werden kann, wo am ehesten reguläre Arbeitsplätze für WfbM-Beschäftigte entstehen können. Dies ist aus Sicht der Verwaltung insbesondere im Bereich der jetzt schon existierenden ausgelagerten Arbeitsplätze bzw. zukünftig im Bereich der betriebsintegrierten Arbeitsplätze der Fall.

Um im Rahmen des Projekts Informationen und Schulungen für Arbeitgeber, Werkstätten und Betroffene anbieten zu können, wird daher vorgeschlagen, für die Durchführung eine extern angebundene Projektstelle (Stellenumfang ca. eine Personalstelle bis zu 24 Monate – Kosten bis zu 100.000,- €) einzurichten, um vor allem gezielt für die Beteiligung am Projekt zu werben. Für diese Aufgabe müssten ein Träger und eine Person gefunden werden, die sowohl Kenntnisse aus dem Bereich der WfbM als auch der Förderungen bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit besitzen. Projekterfahrung in vergleichbaren Bereichen wäre dabei sehr von Vorteil. Diese Kosten sollen je zur Hälfte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe und der Sozialhilfe finanziert werden.

3. Kosten pro Person

3.1. Kosten bei Wechsel in reguläre Betriebe

Die Kosten für einen Werkstattarbeitsplatz im Arbeitsbereich betragen zur Zeit **durchschnittlich rd. 14.500 €** (incl. Arbeitsförderungsgeld, Fahrtkosten, anteilige Sozial- und Rentenversicherungskosten und zusätzliches Personal nach § 10 WVO) **jährlich**.

Bei einem Wechsel von der WfbM auf einen Arbeitsplatz in einem regulären Betrieb entstehen pro Person Gesamtkosten in Höhe von bis zu 44.200,- € für einen Zeitraum von 5 Jahren. Diese teilen sich auf in:

- Lohnkostenzuschuss für 3 Jahre in Höhe von 400,- € und 2 Jahre in Höhe von 200,- € monatlich ergibt Kosten in Höhe von 19.200,- €.
- IFD-Beauftragung zur Begleitung der Einarbeitungszeit und Job-Coaching für 3 Jahre ergibt 9.000,- € (bei Verlängerung um 2 Jahre kommen 6.000,- € hinzu – also Gesamt 15.000,- €).
- Pauschale zur Abgeltung der vorbereitenden Aufwendungen für die WfbM in Höhe von 10.000,- €.
- Gesamtkosten für 5 Jahre maximal 44.200,- € (dies entspricht Kosten in Höhe von **8.840,- € pro Jahr**).

3.2. Wechsel in ein Integrationsprojekt

Beim Wechsel eines WfbM-Beschäftigten in ein Integrationsprojekt entstehen Gesamtkosten in Höhe von **rd. 19.000,- €**. Diese teilen sich auf in:

- Lohnkostenzuschuss für das Integrationsprojekt in Höhe von 150,- € monatlich für einen Zeitraum von 5 Jahren ergibt Gesamtkosten in Höhe von 9.000,- €.
- Pauschale zur Abgeltung der vorbereitenden Aufwendungen für die WfbM in Höhe von 10.000,- €.
- Gesamtkosten für 5 Jahre 19.000 € (dies entspricht jährlichen Kosten in Höhe von **3.800 €**).

4. Finanzierung

Die Förderung von Arbeitsverhältnissen mit Lohnkostenzuschüssen ist nicht im Leistungsspektrum des Sozialgesetzbuches (SGB) XII vorgesehen. Es handelt sich somit um eine freiwillige Aufgabe für den überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Wie unter Ziffer 3 dargestellt, sind die jährlichen Durchschnittskosten der Zuschüsse incl. des Jobcoachings durch die IFD niedriger als die durchschnittlichen Werkstattplatzkosten.

Die **Finanzierung dieser freiwilligen Leistungen** kann durch entsprechende **Einsparungen** (s. Ziffer 3) bei der **Pflichtaufgabe** „Leistungen zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen (WfbM)“ - Teilprodukt A.017.04.001 - aufgrund des Wechsels von einer WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgen.

Die haushaltstechnische Abwicklung soll in dem neu zu bildenden Teilprodukt 017.04.003 „ Modellprojekt: Wechsel von WfbM auf allgemeinen Arbeitsmarkt “des Produktes 017.04 „ Leistungen zur Beschäftigung“ der Produktgruppe 017 „ Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegbedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ erfolgen. Die Deckung des erforderlichen Aufwands erfolgt somit im Rahmen des Gesamttransferaufwandsbudgets des Produkts 017.04.

Damit diese freiwilligen Leistungen bereits unabhängig von der Genehmigung des Haushaltes 2008 beginnen können, müssen auch hierfür Auszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung ermöglicht werden. Hierbei ist anzumerken, dass durch diese Leistung insgesamt kein Mehraufwand entsteht (Deckung wird wie zuvor geschildert sicher gestellt), sondern mittelfristig Einsparungen erwartet werden. Unter dem Gesichtspunkt des wirtschaft-

lichen Einsatzes öffentlicher Mittel sollten daher die entsprechenden Mittel bereits im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung bereit gestellt werden.

Die Verwaltung ist der Meinung, dass in den beiden Projektjahren insgesamt bis zu 100 Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden könnten. Dies würde einen **Gesamtaufwand im Modellprojekt (einschl. der Projektstelle)** – der sich auf 6 Jahre verteilt - in Höhe von **maximal rd. 4.470.000 €** (zuzüglich 50%-Anteil an der Projektstelle Integrationsamt: 50.000,- €) bedeuten. Demgegenüber könnte sich der **Gesamtaufwand im Teilprodukt 017.04.001** in der gleichen Zeitspanne um **bis zu rd. 7.975.000,- € verringern**. Bei Fortbestand der Arbeitsverhältnisse über den Modellzeitraum hinaus verbliebe ausschließlich diese Ersparnis.

Tabelle 1: Kosten und Einsparungen (Rheinisches Sozialamt)

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Gesamt
Projekt-Kosten							
Zuschuss AG p.P.	4.800	4.800	4.800	2.400	2.400	0	
Zuschuss AG Gesamt	240.000	480.000	480.000	360.000	240.000	120.000	
Kosten IFD p.P.	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	0	
Kosten IFD Gesamt	150.000	300.000	300.000	300.000	300.000	150.000	
Zuschuss WfbM p.P.	0	10.000	0	0	0	0	
Zuschuss WfbM Gesamt	0	500.000	500.000	0	0	0	
Projektstelle	25.000	25.000	0	0	0	0	
Kosten Gesamt	415.000	1.305.000	1.280.000	660.000	540.000	270.000	4.470.000
WfbM-Kosten							
WfbM-Platz p.P.	14.500	14.500	14.500	14.500	14.500	14.500	
WfbM-Platz Gesamt	725.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000	1.450.000	7.975.000
Einsparungen	310.000	145.000	170.000	790.000	910.000	1.180.000	3.505.000

5. Ausblick und Umsetzung

Das vorgeschlagene Modellprojekt für WfbM-Beschäftigte liegt verglichen mit dem Kombi-Lohn NRW in einer ähnlichen finanziellen Größenordnung, wenn sich die Arbeitsverhältnisse in den unteren Lohn- und Gehaltsgruppen bewegen. Das vorgeschlagene Modell dürfte jedoch für Arbeitgeber interessanter sein, weil es für einen längeren Zeitraum Planungssicherheit verschafft und die Kosten der Arbeitgeberseite deutlicher reduziert als der Kombi-Lohn NRW (bei diesem werden die Zuschüsse zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten aufgeteilt).

Im Vergleich mit dem am 1.10.2007 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur Änderung des SGB II (Verbesserung der Beschäftigungschancen von Menschen mit Vermittlungshemmnissen), das Lohnkostenzuschüsse von bis zu 75% der Lohnkosten für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten (plus unbefristeter Verlängerungsoption im Einzelfall) vorsieht, liegt das hier vorgeschlagene Modell im Bereich der finanziellen Förderung und der Laufzeit niedriger. Aufgrund der Erfahrungen des Integrationsamtes und der Ergebnisse der Betriebsbefragung aus 1996 / 1997 ist aber zu erwarten, dass Arbeitgebern eine langfristige qualifizierte fachdienstliche Begleitung wichtiger ist, als eine höhere unbefristete Förderung ohne fachdienstliche Unterstützung.

Eine Kombination des vorgeschlagenen Modells mit dem geplanten Kombi-Lohn des Bundes ist nach derzeitigem Stand nicht möglich, da sich das Bundesmodell ausschließlich an langzeitarbeitslose Hilfeempfänger mit Vermittlungshemmnissen im Bereich des SGB II wendet.

Von diesem zusätzlichen Anreiz zur beruflichen Integration von Werkstattbeschäftigten erhofft sich die Verwaltung einen Anstieg der Vermittlungen aus dem Arbeitsbereich der Werkstätten in Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarkts und damit auch die unter Ziffer 4 dargestellte Kostenersparnis. Voraussetzung für die Zahlung der Leistungen ist, dass der Landschaftsverband Rheinland als überörtlicher Träger der Sozialhilfe vor dem Übergang Kostenträger der Leistungen im Arbeitsbereich war.

Die Umsetzung der IFD-Beauftragungen (Beauftragung und Abrechnung) sowie der Zuschüsse an die Betriebe (Lohnkostenzuschüsse) wird über das Integrationsamt abgewickelt, da hier die entsprechenden Strukturen (IFD-Abrechnung, Zuschüsse an Betriebe und Integrationsprojekte) bereits existieren und nicht erst neu aufgebaut werden müssen. Die relevanten Daten des Modellprojekts werden im Sozialdezernat dokumentiert. Es soll in regelmäßigen Abständen dem Sozialausschuss berichtet werden.

Das Modell kann voraussichtlich frühestens im Januar 2008 starten. Es soll zunächst 2 Jahre laufen. Auf der Basis der Auswertung der gemachten Erfahrungen soll dann geprüft werden, ob das Modell in dieser oder in einer abgewandelten Form fortgesetzt werden kann.

M o l s b e r g e r